
Kurzüberblick: Überbrückungshilfe II + III

Überbrückungshilfe II

Die Überbrückungshilfe II umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Die Antragsfrist endet am 31. Januar 2021.

- **Flexibilisierung der Eintrittsschwelle:** Zur Antragstellung berechtigt sind Antragsteller, die entweder
 - einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
 - einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.
- Ersatzlose Streichung **KMU-Deckelungsbeträge** von 9.000 bzw. 15.000 EUR.
- **Erhöhung der Fördersätze.** Künftig werden erstattet
 - 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch (bisher 80 Prozent der Fixkosten),
 - 60 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent (bisher 50 Prozent der Fixkosten) und
 - 40 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent (bisher bei mehr als 40 Prozent Umsatzeinbruch).
- Die **Personalkostenpauschale** von 10 Prozent der förderfähigen Kosten wird auf 20 Prozent erhöht.
- Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.
- Die Regelungen zum **Schonvermögen** in der Grundsicherung werden noch einmal erweitert.

Antragstellung via bundesweites Online-Antragsportal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de. Automatische Übermittlung an zuständige Bewilligungsstellen in den Ländern. Antragstellung erfolgt digital mittels eines Dritten (Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer).

Überbrückungshilfe III

- **Förderzeitraum** 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 (ab wann Beantragung offen)
- **Volumen** ca. 25 Mrd. EUR zzgl. ca. 2,5 Mrd. EUR für den Sonderfonds für Veranstaltungen und Kultur
- **Antragsberechtigung** bei Umsatzeinbruch $\geq 50\%$ in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis Dezember 2020 gegenüber den jeweiligen beiden Vorjahresmonaten **oder** bei Umsatzeinbruch $\geq 30\%$ im Durchschnitt der Monate April bis Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.
- **Förderhöhe** bis zu 200.000 EUR monatlich (abhängig auch von Umsatzentwicklung im Förderzeitraum), Soloselbständige einmalig bis 5.000 EUR, **konkret**:
 - (wie ÜH II) monatliche Fixkostenerstattung in Höhe von:
 - 90% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch $> 70\%$,
 - 60% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch 50% bis 70%
 - 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch 30% bis 50%.
 - Für Unternehmen, die zwischen dem 31. Oktober 2019 und dem 30. Juni 2020 gegründet worden sind, gilt als Referenzzeitraum für Umsatzverluste das dritte Quartal 2020.
 - Keine Erstattung bei Umsatzeinbruch von weniger als 30 Prozent.
- **Förderfähige Betriebskosten** sind u.a. Mieten und Pachten, Zinsen, Abschreibungen, Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung etc.), Grundsteuern, Versicherungen, Kosten für Auszubildende, Kosten für die Umsetzung von Hygienemaßnahmen
- Personalaufwendungen teilweise, **keine** Lebenshaltungskosten, **kein** Unternehmerlohn (Sonderregelung für Soloselbständige s. u.)

NEUES in Überbrückungshilfe III für besonders betroffene Branchen

- **Soloselbständige**: einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von 25% des Referenzumsatzes bis zu 5.000 EUR („Neustarthilfe“), sofern keine sonstigen Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend gemacht werden.
- **Reisebranche**: (zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten) stornierungsbedingt ausbleibende oder zurückgezahlte Provisionen, alternativ bestimmte Ausfall- und Vorbereitungskosten sowie ein Teil der Personalkosten
- **Veranstaltungs- und Kulturbranche**: (zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten) bestimmte Ausfall- und Vorbereitungskosten; Einrichtung eines Sonderfonds für regelmäßigen Veranstaltungen (Kino, Theater, Konzert) mit Corona-bedingt geringen Besucherzahlen; Einrichtung eines Ausfallfonds für Veranstaltungen nach Juni 2021, die wegen unvorhersehbarer behördlicher Maßnahmen unerwartet abgesagt werden müssen (Details werden noch geklärt).

November und Dezember 2020

- Überbrückungshilfe III möglich bei Umsatzeinbruch November oder Dezember $\geq 40\%$ im Vergleich zu Vorjahreszeitraum (wenn „Novemberhilfe“ nicht möglich war)
- wird mit Überbrückungshilfe II verrechnet

Langversion zur Überbrückungshilfe III

Die bisherige Überbrückungshilfe wird bis Ende Juni 2021 verlängert und deutlich ausgeweitet. Statt bislang maximal 50.000 EUR pro Monat beträgt die neue Förderhöchstsumme bei der Überbrückungshilfe III bis zu 200.000 Euro pro Monat. Die Überbrückungshilfe unterstützt Unternehmen, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffen sind. Mit dem Instrument der Neustarthilfe als Teil der Überbrückungshilfe III unterstützen wir Soloselbständige mit einer Betriebskostenpauschale von bis zu 5000 EUR. Die Neustarthilfe ist damit gerade für viele Einzelkämpfer in der Kultur- und Medienbranche ein zentrales Unterstützungsangebot. Es handelt sich um direkte Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen.

- „November- und Dezember-Fenster“ in der Überbrückungshilfe: Erweiterung des Zugangs zu den Überbrückungshilfen für die Monate November bzw. Dezember 2020 auch für Unternehmen, die im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat einen Umsatzeinbruch von mindestens 40 Prozent erlitten haben und keinen Zugang zur Novemberhilfe und/oder Dezemberhilfe hatten. So wird weiteren Unternehmen geholfen, die von den Schließungsmaßnahmen im November und Dezember 2020 hart getroffen wurden, ohne von der November- und/oder Dezemberhilfe erfasst zu sein. Im Übrigen bleibt es bei der Zugangsschwelle von 50 Prozent Umsatzrückgang für zwei aufeinanderfolgende Monate bzw. 30 Prozent seit April 2020.
- Erhöhung des Förderhöchstbetrags pro Monat von bisher 50.000 Euro auf 200.000 Euro und Ausweitung der Antragsberechtigung durch den Wegfall der Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen. Nunmehr sind alle Unternehmen bis maximal 500 Millionen Euro Jahresumsatz in Deutschland antragsberechtigt.
- Die Situation von Soloselbständigen wird besonders berücksichtigt. Da sie meist nur geringe Fixkosten nach dem Kostenkatalog – wie Mieten oder Leasingkosten – nachweisen können und daher von der Überbrückungshilfe bisher wenig profitierten, können sie alternativ zum Einzelnachweis der Fixkosten künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes in Ansatz bringen – die „Neustarthilfe“. So erhalten sie einen einmaligen Betrag von bis zu 5.000 Euro als Zuschuss.
- Der Katalog erstattungsfähiger Kosten wird erweitert um bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro. Damit wird Unternehmen geholfen, die Anstrengungen unternehmen, um die Hygieneanforderungen zu erfüllen. Außerdem sind Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 förderfähig.
- Abschreibungen von Wirtschaftsgütern werden bis zu 50 Prozent als förderfähige Kosten anerkannt. So kann etwa ein Schausteller, der ein Karussell gekauft hat und per Kredit oder aus dem Eigenkapital finanziert hat, die Hälfte der monatlichen Abschreibung als Kosten in Ansatz bringen.
- Die branchenspezifische Fixkostenregelung für die Reisebranche wird erweitert. Das Ausbleiben oder die Rückzahlung von Provisionen von Reisebüros bzw. vergleichbaren Margen von Reiseveranstaltern wegen Corona-bedingter Stornierungen und Absagen bleiben förderfähig. Die vorherige Begrenzung auf Pauschalreisen wird aufgehoben.

Auch kurzfristige Buchungen werden berücksichtigt. Außerdem sind für die Reisewirtschaft zusätzlich zu der Förderung von Provisionen oder Margen im ersten Halbjahr 2021 auch externe sowie durch eine erhöhte Personalkostenpauschale abgebildete interne Ausfallkosten für den Zeitraum März bis Dezember 2020 förderfähig.

- Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche können für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten geltend machen. Dabei sind sowohl interne als auch externe Ausfallkosten förderfähig.
- Mit einem Sonderfonds für die Kulturbranche wollen wir unter anderem Bonuszahlungen für Kulturveranstaltungen ermöglichen und das Risiko von Veranstaltungsplanungen in der unsicheren Zeit der Pandemie abfedern. Zu den Details laufen derzeit noch die Arbeiten.
- Soloselbständige sind künftig bis zu einem Betrag von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt (also auch ohne Einschaltung z. B. von Steuerberater*innen).
- Eine Antragstellung ist möglich, sobald die erforderlichen Programmierarbeiten der elektronischen Antragsplattform (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de), die notwendige Abstimmung der abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung mit den 16 Ländern erfolgt ist.